



Ausgabe vom 1. Januar 2025

Wasserversorgungsreglement (WVR)

der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss der Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein vom 28. Juni 2020

Für eine bessere Lesbarkeit ist beim gesamten Reglement jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 3	Wasserbezüger	4
II.	Versorgungsaufgabe	5
Art. 4	Versorgungspflicht	5
Art. 5	Einschränkungen der Wasserlieferung	5
Art. 6	Versorgungsgebiet	5
Art. 7	Umfang der Versorgung	6
Art. 8	Wassernutzung	6
III.	Verhältnis zwischen der WWV und den Wasserbezüger	6
Art. 9	Bezugspflicht	6
Art. 10	Bewilligungspflicht	6
Art. 11	Unberechtigter Wasserbezug	7
Art. 12	Handänderungen	7
Art. 13	Ende des Wasserbezugs	7
Art. 14	Haftung des Wasserbezügers	7
Art. 15	Wasserableitungsverbot	8
IV.	Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 16	Begriffe	8
Art. 17	Öffentliches Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 18	Private Anlagen	8
Art. 19	Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhalt öffentliche Anlagen	9
Art. 20	Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 21	Zugang	9
Art. 22	Bedienung	9
Art. 23	Erstellung und Unterhalt	9
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen	10
Art. 25	Erstellung und Unterhalt	10
Art. 26	Benützung der Hydranten	10
Art. 27	Erstellung	10
Art. 28	Technische Disposition	11
Art. 29	Erdung	11
Art. 30	Erwerb Durchleitungsrechte	11
Art. 31	Verlegung	11
Art. 32	Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 33	Kostentragung	11
Art. 34	Nullverbrauch	12
Art. 35	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	12
Art. 36	Einbau, Eigentum	12
Art. 37	Standort, Änderungen	12
Art. 38	Technische Vorschriften	12
Art. 39	Schutz der Messeinrichtung	13
Art. 40	Revision, Störungen	13
Art. 41	Nachprüfung auf Verlangen des Wasserbezügers	13
Art. 42	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	13
Art. 43	Kostentragung	13
Art. 44	Technische Vorschriften, Werkvorschriften	13

Art. 45	Unterhalt und Betrieb	13
Art. 46	Kontrolle	14
Art. 47	Nutzung und Eigen-, Regen- oder Grauwasser	14
V.	Finanzierung	14
Art. 48	Grundsatz	14
Art. 49	Finanzierungsmittel	14
Art. 50	Anschlussgebühr	14
Art. 51	Betriebsgebühren	15
Art. 52	Berechnung der Betriebsgebühren	15
Art. 53	Besondere Gebühren	15
Art. 54	Erschliessungsbeiträge	15
Art. 55	Abgeltung betriebsfremder Leistungen	16
Art. 56	Verwaltungsgebühren	16
Art. 57	Rechnungsstellung	16
Art. 58	Zahlungsfrist, Verzugszins	16
Art. 59	Gesetzliches Pfandrecht	16
Art. 60	Mehrwertsteuer	16
VI.	Organisation, Zuständigkeit, Verwaltung	17
Art. 61	WWW	17
Art. 62	Gemeinderat Werthenstein	17
Art. 63	Wasserversorgungskommission Werthenstein	17
Art. 63a	Geschäftsführer	17
Art. 64	Brunnenmeister	17
VII.	Widerhandlungen und Rechtsschutz	17
Art. 65	Widerhandlungen	17
Art. 66	Rechtsmittel	18
VIII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
Art. 67	Übergangsbestimmungen	18
Art. 68	Aufhebung, Inkrafttreten	18

Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 und das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Werthenstein betreibt eine Wasserversorgung im Sinne des Wasserversorgungsgesetzes¹.

² Die Wasserversorgung Werthenstein (im folgenden WWV genannt) ist Teil der Gemeindeverwaltung mit gesonderter Rechnungsstellung (Spezialfinanzierung). Betreffend Budgetierung, Rechnungsführung und Rechnungsablage gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes² sowie des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden³.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der WWV.

² Es regelt die Organisation und die Finanzierung der WWV, die Versorgungsaufgabe, die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Rechtsverhältnisse daran, die Bedingungen der Wasserlieferung sowie den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

³ Das Reglement gilt innerhalb des Versorgungsgebietes der WWV.

⁴ Das Reglement ist auch anwendbar auf Wasserlieferungen in anderen Gemeinden, sofern dafür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von § 47 Gemeindegesetz abgeschlossen wurde. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil aller Wasserlieferungsverträge.

Art. 3 Wasserbezüger

¹ Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer sowie die Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, die an die Wasserversorgungsanlage der WWV angeschlossen sind oder die im Bereich des Brandschutzes der WWV sind sowie die vorübergehenden Wasserbezüger.

² Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) und bei Stockwerkeigentum haben die Grundeigentümer der WWV einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

³ Die geschuldeten Gebühren werden dem Wasserbezüger belastet. Die verursachergerechte Weiterverrechnung ist Sache des Wasserbezügers.

¹ SRL Nr. 770

² SRL Nr. 150

³ SRL Nr. 160

II. Versorgungsaufgabe

Art. 4 Versorgungspflicht

¹ Die WVV gibt in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und der Wasserversorgungsverordnung ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die WVV kann von der Versorgung absehen, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

³ Die WVV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, Prozesswasser etc.) oder unter konstantem Druck zu liefern. Wasserbezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Vorkehrungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu treffen.

⁴ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Anlagen darf nur mit der Bewilligung der WVV erfolgen.

Art. 5 Einschränkungen der Wasserlieferung

¹ Die WVV kann die Wasserabgabe aus wichtigen Gründen ohne Entschädigung einschränken oder zeitweise unterbrechen, so

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts-, Erweiterungs- und Reparaturarbeiten;
- bei Brandfällen;
- oder bei Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).

² Bei Wasserknappheit kann die WVV insbesondere anordnen, dass die Schwimmbäder nicht oder nur zu bestimmten Zeiten gefüllt werden dürfen.

³ Vorausschbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die WVV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Bei Brandfällen steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezüger den Wasserverbrauch von sich aus auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 6 Versorgungsgebiet

¹ Die WVV stellt die Wasserversorgung innerhalb der Ortschaft Wolhusen-Markt in der Gemeinde Werthenstein bis auf eine Höhe von 680 m ü. M. sicher sowie aufgrund von öffentlich-rechtlichen Wasserlieferungsverträgen mit den Gemeinden Wolhusen und Ruswil auch innerhalb der Ortschaft Wolhusen bis auf eine Höhe von 680 m ü. M. und in den Gebieten Hackenrüti, Horüti und Hächweid der Gemeinde Ruswil im Bereich der bis 1.1.1997 erlassenen Bauzone.

² Die WVV kann nach eigenem Ermessen auch für einzelne Liegenschaften (Hausanschlüsse) in der Gemeinde Menznau Wasser abgeben.

³ Die Wasserlieferungen in andere Gemeinden sind vertraglich zu regeln. Massgebend ist jeweils der Tarif und das Reglement der WWV, inklusive Ausführungserlassen.

⁴ Die WWV kann auch Wasserlieferungsverträge mit anderen Wasserversorgungen mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abschliessen. Die Interessen der WWV sind dabei pflichtgemäss wahrzunehmen.

Art. 7 Umfang der Versorgung

¹ Die WWV hat die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzone hat die WWV keine Verpflichtung zur Wasserabgabe. Die WWV kann ausserhalb der Bauzone Wasser abgeben, falls der Anschluss betriebs-technisch möglich, der Aufwand verhältnismässig und die Bauherrschaft sämtliche Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung des Anschlusses übernimmt. Die Eigentumsverhältnisse an Leitungen und Hydranten werden fallweise geregelt.

Art. 8 Wassernutzung

¹ Alles Wasser ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Versorgung mit Trinkwasser ist in erster Linie sicher zu stellen, ausgenommen bei Brandfällen.

III. Verhältnis zwischen der WWV und den Wasserbezüger

Art. 9 Bezugspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer im Versorgungsgebiet der WWV sind verpflichtet, das Trinkwasser aus den Anlagen der WWV zu beziehen, sofern sie nicht bereits an einer anderen Anlage angeschlossen sind oder Wasser aus der eigenen Quelle beziehen, die ihnen in ausreichendem Masse einwandfreies Trinkwasser liefert.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der WWV ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) Um-, An- oder Aufbauten;
- c) die Errichtung von Schwimmbassins;
- d) die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen;
- e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f) den Bezug von Bauwasser;
- g) Wasserbezüge für vorübergehende Zwecke und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h) die Wasserabgabe an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
- i) Erstellung, Reparaturen, Ersatz oder Umlegung von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler.

² Das vom Grundeigentümer unterzeichnete Gesuch ist der WWV auf dem vorgedruckten Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500) mit den bestehenden und den projektierten Gebäuden, Strassen und Wegen, mit der Angabe der Grundstücksnummer sowie mit eingetragener projektierte Anschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, den Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Die WWV kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer darf mit den Arbeiten und Installationen nicht begonnen werden. Bauwasser kann erst ab Rechtskraft der Baubewilligung bezogen werden.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser aus den Versorgungsanlagen der WWV bezieht, hat ihr nachträglich die entgangenen Beiträge und Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 12 Handänderungen

¹ Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WWV unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenübergang und seiner neuen Adresse.

² Der neue Eigentümer tritt im Zeitpunkt von Nutzen- und Schadenübergang in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WWV ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenübergang aufgelaufenen Forderungen der WWV.

³ Will der neue Eigentümer dem Verkäufer die aufgelaufene Verbrauchsgebühr anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag von Nutzen und Schadenübergang zu veranlassen.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für seine Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WWV drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Am Abstelltermin ist die Anschlussleitung von der Versorgungsanlage der WWV abzutrennen. Diese Abtrennung wird von der WWV auch verfügt, wenn eine Anschlussleitung länger als 12 Monate nicht benützt wird. Der Wasserbezüger haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

³ Die durch diese Trennung entstehenden Kosten hat der Wasserbezüger zu tragen. Er hat keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung des Anschlussbeitrages.

Art. 14 Haftung des Wasserbezügers

¹ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WWV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Installation, unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, ungenügenden Unterhalt der Einrichtungen sowie durch Verstösse gegen dieses Reglement zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

² Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WWV nicht.

Art. 15 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WWV Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

IV. Wasserversorgungsanlagen

a) Allgemeines

Art. 16 Begriffe

¹ Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Bei der WWV haben die Versorgungsleitungen oft zugleich Hauptleitungsaufgaben zu erfüllen.

⁴ Die Hausanschlussleitung verbindet ab den Absperrschiebern ("T-Stück") die öffentlichen Leitungen mit den Gebäudetechnikanlagen. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

⁵ Die Messeinrichtung ist der Wasserzähler mit Übertragungseinheit. Sie dient der Feststellung des Wasserbezuges in Volumeneinheiten.

⁶ Gebäudetechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Gebäudetechnikanlage.

Art. 17 Öffentliches Wasserversorgungsanlagen

¹ Öffentliche Anlagen sind namentlich die Grund- und Quellwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, Fernleitungssysteme, die öffentlichen Leitungen inklusive Absperrschieber, die Messeinrichtung und die Hydrantenanlagen (ausgenommen interne Hydrantenanlage Verdichterstation Transitgas Horüti, Ruswil).

² Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Werthenstein.

³ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- Haupt- und Versorgungsleitungen, inklusive Absperrschieber (auch wenn dieser im Privatgrund liegt). Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 18 Private Anlagen

¹ Private Anlagen sind alle nicht öffentlichen Leitungen, insbesondere die Hausanschlussleitungen (exklusive die Messeinrichtung) und die Gebäudetechnikanlagen. Zu den privaten Anlagen gehört auch die Hydrantenanlage Verdichterstation Transitgas Horüti, Ruswil.

² Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Diese tragen die Kosten für Erstellung, Kontrolle, Unterhalt und Erneuerung der privaten Anlagen.

Art. 19 Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhalt öffentliche Anlagen

¹ Die Anlagen sind von der WWV nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen, dem kommunalen Erschliessungsrichtplan sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 20 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Die WWV und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Bau- und Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

² Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, der WWV die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte unentgeltlich zu gewähren. Durchleitungsrechte durch Privatgrund sind rechtlich mittels Dienstbarkeiten zu sichern. Der durch die Erstellung von Anlagen verursachte Kulturschaden wird vergütet.

³ Soweit es im öffentlichen Interesse liegt, hat die WWV das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Art. 21 Zugang

¹ Der ungehinderte Zugang für die WWV und ihre Beauftragten zu den Wasserversorgungsanlagen ist zu gewährleisten.

² Hydranten, Schieber, Pumpen und Messeinrichtung dürfen nicht mit Material verstellt oder mit allfälligen Bauten zugedeckt werden. Alle Anlagen sind vor Beschädigung zu bewahren.

Art. 22 Bedienung

¹ Alle im Eigentum der WWV stehenden Einrichtungen und Anlagen wie Pumpanlagen, Steuerungen, Reservoirs, Schieber, Leitungen, Hydranten usw. dürfen nur vom Betriebspersonal der WWV oder durch eine von ihr beauftragte Person bedient oder verändert werden. Vorbehalten bleibt die Benutzung der Hydranten durch die Feuerwehr im Brandfall und bei Übungen.

b) Öffentliche Leitungen

Art. 23 Erstellung und Unterhalt

¹ Die WWV erstellt die öffentlichen Leitungen nach dem kommunalen Erschliessungsrichtplan. Für die technische Disposition der öffentlichen Leitungen ist die WWV oder deren Beauftragter zuständig. Die WWV bestimmt den Durchmesser und die Lage der öffentlichen Leitungen, legt die Standorte der Schieber fest, beschliesst im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden, der kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerwehr die Anzahl der Hydranten und deren Standorte und trifft alle weiteren für die Anlagen erforderlichen Entscheide.

² Wenn eine bestehende öffentliche Leitung verlegt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

³ In der Regel werden die öffentlichen Leitungen in das öffentliche Strassennetz gelegt oder dem Strassennetz entlanggeführt. Die WWV ist berechtigt, solche Leitungen aufgrund einer Planaufgabe bereits in das später für den Bau von Strassen vorgesehene, in der Zeit der Ausführung aber noch im Privatbesitz stehende Land, einzulegen.

⁴ Der Unterhalt der öffentlichen Leitungen ist Sache der WWV.

Art. 24 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WWV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die WWV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleistungsplan) und führt diese regelmässig nach.

c) Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 25 Erstellung und Unterhalt

¹ Die WWV erstellt, erneuert und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt Art. 54.

² Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr durch die WWV erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. Die Grundeigentümer haben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Der betriebliche Unterhalt (Kontrolle, Wartung) obliegt der WWV. Die WWV stellt sicher, dass die Hydrantenanlagen jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind. Sie kann diese Arbeiten Dritten übertragen.

⁴ Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WWV und die Feuerwehr zugänglich sein.

⁵ Die Verlegung eines bestehenden Hydranten bedarf der Zustimmung der WWV in Absprache mit der Feuerwehr. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

⁶ Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

Art. 26 Benützung der Hydranten

¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

² Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WWV.

³ Wer Hydranten benutzt, hat den Brunnenmeister beizuziehen.

d) Hausanschlussleitung

Art. 27 Erstellung

¹ Die WWV bestimmt im Bewilligungsverfahren die Leitungsführung und die Art, den Werkstoff und den Durchmesser der Hausanschlussleitungen.

² Wasserbezüger dürfen die Hausanschlussleitung und Schieber nur durch die WWV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Wasserbezüger (Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer), vertreten durch den Besteller (vgl. Art. 33). Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die WWV oder deren Beauftragte auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf. Die

Hausanschlussleitung ist vor dem Eindecken einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WWV auf Kosten des Wasserbezügers einzumessen und zu kontrollieren. Über die eingebaute Leitung ist ein Markierband einzulegen.

Art. 28 Technische Disposition

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine einzige Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die WWV für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Im Übrigen sind die Anlagen nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 29 Erdung

¹ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Werden alte Hausanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Hauseigentümers.

Art. 30 Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Erforderliche Durchleitungsrechte werden von den Wasserbezügem eingeholt und rechtlich durch eine Grunddienstbarkeit gesichert. Rechte und Pflichten müssen der WWV schriftlich bestätigt werden.

Art. 31 Verlegung

¹ Die Verlegung einer Hausanschlussleitung ist bewilligungspflichtig.

² Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 32 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WWV sofort mitzuteilen.

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 33 Kostentragung

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung sind von den Wasserbezügem zu tragen.

² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag klar geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Art. 34 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WWV die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 13.

Art. 35 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WWV zu Lasten des Wasserbezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern der Wasserbezüger nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

e) Wassermessung

Art. 36 Einbau, Eigentum

¹ Die Messeinrichtung wird von der WWV zur Verfügung gestellt, installiert, kontrolliert und unterhalten. Sie verbleibt im Eigentum der WWV. Die Kosten für Montage und Demontage gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Getrennte Wassermesser können auf Kosten des Wasserbezügers installiert werden.

³ Die WWV entscheidet über die Art und Dimensionierung der Messeinrichtung sowie allfälliger Zusatzeinrichtungen.

Art. 37 Standort, Änderungen

¹ Die WWV bestimmt den Standort der Messeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

⁴ Änderungen an den Messeinrichtungen darf nur die WWV vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 38 Technische Vorschriften

¹ Unmittelbar vor der Messeinrichtung ist ein Absperrorgan und unmittelbar nach der Messeinrichtung ist ein Rückflussverhinderer zu installieren. Die Kosten für den Einbau trägt der Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 39 Schutz der Messeinrichtung

¹ Der Wasserbezüger hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt oder manipuliert werden. Er darf am Wassermesser keine Änderung oder Eingriffe vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 40 Revision, Störungen

¹ Die WWV revidiert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten.

² Störungen an der Messeinrichtung sind der WWV sofort zu melden.

Art. 41 Nachprüfung auf Verlangen des Wasserbezügers

¹ Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung verlangen. Die Messeinrichtung wird durch die WWV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenaugigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WWV die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 42 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

f) Gebäudetechnikanlagen

Art. 43 Kostentragung

¹ Erstellung und Unterhalt der Gebäudetechnikanlagen gehen auf Kosten des Wasserbezügers.

Art. 44 Technische Vorschriften, Werkvorschriften

¹ Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Gebäudetechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

² Die WWV hat das Recht, zusätzlich verbindliche Werkvorschriften bezüglich der Ausführung von Gebäudetechnikanlagen zu erlassen.

Art. 45 Unterhalt und Betrieb

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Gebäudetechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 46 Kontrolle

¹ Die WWV kann Kontrollen der Gebäudetechnikanlagen durchführen. Den Organen der WWV ist zur Kontrolle der Gebäudetechnikanlagen sowie zur Ablesung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Gebäudetechnikanlagen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WWV die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WWV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

² Die WWV übernimmt durch ihre Kontrolle keine Gewähr für vom Installateur ausgeführte Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 47 Nutzung und Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WWV gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. Finanzierung

Art. 48 Grundsatz

¹ Bau und Betrieb der WWV müssen selbsttragend finanziert werden.

² Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 49 Finanzierungsmittel

¹ Die Kosten für die Aufwendungen werden gedeckt durch die Anschluss- und Betriebsgebühren, Verwaltungsgebühren, Erschliessungsbeiträge, Abgeltung betriebsfremder Leistungen sowie Beiträge der öffentlichen Hand oder Dritter.

Art. 50 Anschlussgebühr

¹ Bei jedem Anschluss an die Versorgungsanlagen ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme für jedes anzuschliessende Gebäude. Bei Erweiterungs- und Ersatzbauten wird der Beitrag aufgrund der Differenzsumme zwischen bisheriger und neuer Gebäudeversicherungssumme (wertvermehrende Investition) berechnet. Bauliche Massnahmen, die nur der Werterhaltung dienen, sind nicht beitragspflichtig.

² Bei Wasserbezügem mit ausgeprägt hohem oder tiefem Lastprofil, wie bei Industrie- und Gewerbebauten, Schwimmbädern, usw., bei der die Berechnung der Anschlussgebühr anhand der Gebäudeversicherungssumme zu einem offensichtlichen Missverhältnis führt, kann die Anschlussgebühr angemessen erhöht bzw. herabgesetzt werden, höchstens aber um einen Drittel.

Art. 51 Betriebsgebühren

¹ Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) der jährlichen Grundgebühr für Wasserbezüger;
- b) der jährlichen Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen und Löschwasser;
- c) der Verbrauchsgebühr;
- d) den besonderen Gebühren (Art. 53).

² Die Betriebsgebühren haben sämtliche Kosten der Erfolgsrechnung zu decken. Die Höhe der einzelnen Gebühren sind vom Gemeinderat Werthenstein in der Wasserversorgungsverordnung (WVV) festzulegen. Die Erhöhung darf 20% innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen.

Art. 52 Berechnung der Betriebsgebühren

¹ Die Grundgebühr für Wasserbezüger bemisst sich nach der Grösse des Wassermessers.

² Für Sprinkleranlagen zu Feuerlöschzwecken ist eine Bereitstellungsgebühr pro Minutenliter (l/min) der von der Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Wassermenge zu entrichten.

³ Für Gebäude mit eigener Wasserversorgung, die im Hydrantenbereich (gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz) liegen, ist eine pauschale Bereitstellungsgebühr für Löschwasser aufgrund der Gebäudeversicherungssumme zu entrichten.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird, sofern nicht eine besondere Gebühr gemäss Art. 53 zur Anwendung kommt, nach der bezogenen Wassermenge festgelegt. Der Wasserbezug wird durch einen Wassermesser festgestellt und einmal jährlich abgelesen.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügem, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird vom Gemeinderat ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 53 Besondere Gebühren

¹ Sofern der Bezug von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge nicht gemessen werden können, wird eine Pauschalgebühr aufgrund der Baukostensumme gemäss Baugesuchseingabe festgesetzt.

Art. 54 Erschliessungsbeiträge

¹ Wenn durch die Erweiterung des Leitungsnetzes überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzone des Dorfes erstellt werden, sind von den interessierten Grundeigentümern (zusätzlich zu den Anschlussgebühren) Baubeiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 % der Gesamtkosten durch den Gemeinderat Werthenstein zu erheben.

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

³ Die Festsetzung dieser Beiträge und das Verfahren richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung) vom 16. Oktober 1969⁴.

Art. 55 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

¹ Für betriebsfremde Leistungen der WWV, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, usw. kann die WWV eine angemessene Abgeltung verlangen.

Art. 56 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten, ausserordentliche Zählerablesungen, etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

² Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern werden dem jeweilige Wasserbezüger weiterverrechnet.

Art. 57 Rechnungsstellung

¹ Die WWV stellt für die Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme provisorisch Rechnung. Sobald die rechtskräftige Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt, setzt sie die Anschlussgebühr definitiv fest und stellt diese in Rechnung.

² Die Betriebsgebühren werden jährlich in der vom Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung festgelegten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Die WWV ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 58 Zahlungsfrist, Verzugszins

¹ Sämtliche Rechnungen der WWV sind innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins geschuldet und die WWV ist berechtigt, für erfolgte Mahnungen je eine Mahngebühr zu verrechnen.

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die WWV angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der WWV gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann nach vorgängiger Androhung und Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 59 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Beiträge und Gebühren sowie für die Kosten für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes besteht nach den Vorschriften des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes⁵ an den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht.

Art. 60 Mehrwertsteuer

¹ Zu den Beiträgen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu bezahlen.

⁴ SRL Nr. 732

⁵ SRL Nr. 770

VI. Organisation, Zuständigkeit, Verwaltung

Art. 61 WWV

¹ Die WWV ist ein gemeindeeigener Betrieb der Einwohnergemeinde Werthenstein.

Art. 62 Gemeinderat Werthenstein

¹ Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die WWV aus;
- b) delegiert ein Mitglied in die Wasserversorgungskommission;
- c) bestimmt die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Wasserversorgungskommission in einer Verordnung (Pflichtenheft), übt die Aufsicht gegenüber der Wasserversorgungskommission aus und kann der Wasserversorgungskommission Weisungen erteilen;
- d) legt die Betriebsgebühren gemäss Art. 51 in einer Verordnung fest;
- e) ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz.

Art. 63 Wasserversorgungskommission Werthenstein

¹ Die Zusammensetzung und die Wahl der Wasserversorgungskommission richten sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.

² Die Vertretung anderer Gemeinden in der Kommission wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

³ Die Wasserversorgungskommission hat die strategische Leitung der WWV und übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aus. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 63a Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer hat die technische, fachliche und administrative Leitung der WWV und vollzieht dieses Reglement. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied der Wasserversorgungskommission.

Art. 64 Brunnenmeister

¹ Die Aufsicht über die Anlagen der WWV übt ein fachkundiger Brunnenmeister aus. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung (Pflichtenheft) umschrieben.

² Der Brunnenmeister ist beratendes Mitglied der Wasserversorgungskommission.

VII. Widerhandlungen und Rechtsschutz

Art. 65 Widerhandlungen

¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

² Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz⁶.

Art. 66 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache an den Gemeinderat Werthenstein im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁷ und gegen dessen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 67 Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Beiträge und Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 68 Aufhebung, Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 9. März 1999 aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

* * *

Von den Stimmberechtigten beschlossen mittels Urnenabstimmung am 28. Juni 2020, ergänzt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024.

Wolhusen-Markt, 28. Juni 2020

Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:
Beat Bucheli Peter Helfenstein

⁶ SRL Nr. 770

⁷ SRL Nr. 40

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschlussdatum</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>	<i>Fundstelle GR / Beschluss-Nr.</i>	<i>Dossier-Nr.</i>
Art. 1 Abs. 2	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 4 Abs. 1	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 12 Abs. 3	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 51 Abs. 2	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 57 Abs. 2	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 62 Abs. 1 lit. d	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 63 Abs. 3	5. Juni 2024	1. Januar 2025	geändert	Nr. 65 / 2024	2021-22
Art. 63a	5. Juni 2024	1. Januar 2025	eingefügt	Nr. 65 / 2024	2021-22